

A10

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. und 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Guido Drehsen für die Papiertiger*innen

Titel: Einbringung einer Urabstimmungsordnung

Antragstext

1 **Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses
4 nach
5 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit
6 einer
7 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für
8 Urabstimmungen
9 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt
10 keine Frist.

11 **2. Durchführung der Urabstimmung**

12 (1) Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der
13 Durchführung
14 der Urabstimmung.

15 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands
16 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur
17 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

18 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur
19 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im

20 Plenum zur Verfügung.

21 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den
22 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein
23 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die
24 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

25 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

26 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt
27 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11
28 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der
29 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre
30 Abstimmungsberechtigung.

31 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der
32 grundsätzlich
33 abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und
34 vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

35 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder
36 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,
37 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die
38 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit
39 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein
40 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der
41 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

42 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung
43 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische
44 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder
45 ermöglicht.

46 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste
47 E-
48 Mail-Adresse.

49 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele
50 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

51 Die Abstimmung erfolgt geheim.

52 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied
53 abgestimmt hat.

54 **3. Quorum und Mehrheit**

55 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre
56 Stimme abgegeben haben.

57 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt
58 die
59 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

60 **4. Feststellung des Ergebnisses**

61 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein
62 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die
63 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen
64 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

65 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem
66 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

67 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

68 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

69 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

70 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und
71 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll
72 des
73 Bundesparteitags zu verbinden.

74 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Begründung

wir haben zwar in der Satzung die Urabstimmungsfälle benannt, aber bisher kein konkretes Verfahren dafür bestimmt. Das haben wir hier in Form einer Ordnung mit Satzungsrang nachgeholt. Der BuVo hat noch die Aufgabe der technischen Umsetzung, insofern kann die Ordnung noch nicht sofort scharf geschaltet werden, das sollte aber zügig umzusetzen sein.

Gleichzeitig ist dazu § 11 (6) zu ändern, um die Urabstimmungsordnung statt der bisher angeführten Ausführungsbestimmungen zu verankern.